

Als Vertretung der Interessen der Arbeiterschaft haben die christlichen Gewerkschaften darüber zu wachen, daß Konzentration und Rationalisierung nicht weitere Verschlechterungen für die Arbeiterschaft bringen, sondern daß die wirtschaftlichen Vorteile auch zu einem höheren materiellen und geistigen Aufstieg verwendet werden. Die stärkere Arbeitsteilung mit ihrer weitgehenden Mechanisierung darf nicht nur nach technischen Grundsätzen verfolgt werden, sondern nur so, daß die Arbeit der körperlich und geistigen Benüchtung des Arbeiters angepaßt und die Arbeitsbedingungen der Leistung und den Bedürfnissen des Arbeiters und seiner Familie entsprechen und ihm die Möglichkeit bieten, das Ziel zu erreichen, daß jedem Menschen von Gott gestellt worden ist.

Aufgaben der Gewerkschaften.

Die Gewerkschaften sollen daher sowohl im nationalen als besonders auch im internationalen Rahmen sich einem fortgesetzten Studium der Konzentration und der Rationalisierung widmen. Sie sollen ihr Mitbestimmungsrecht durchsetzen. Sie sollen beim Abschluß von Tarifverträgen dahin streben, nicht nur die Löhne zu festzusetzen, daß sie den höheren Anforderungen entsprechen, sondern auch dafür eintreten, daß geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden. Sie sollen bei ihrem Studium und ihrer weiteren Betätigung ihre größte Aufmerksamkeit den besonderen Problemen, die die Rationalisierung für die Arbeit der Frau bringt, widmen? Sie sollen soweit wie möglich die Arbeitslosigkeit bekämpfen, die durch Konzentration und Rationalisierung verursacht wird. Sie sollen durch eine Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern anstreben und zu erreichen suchen, daß die Arbeitgeber die Rechte der Arbeiterschaft und ihrer beruflichen Vertretungen, der Gewerkschaften, anerkennen, damit der Friede im Wirtschaftsleben gefördert wird. Sie sollen aber andererseits angeht die stärker werdenden nationalen und internationalen Konzentration ihre eigene Kraft verstärken, im Falle von Lohnkämpfen untersuchen, ob und inwieweit die betreffende Unternehmung einem nationalen oder internationalen Trust, Kartell oder Konzern angehört, von dem sie unterkühlt wird. Sie sollen mit der möglichen Notwendigkeit internationaler Streiks, namentlich auch beim Abschluß von Tarifverträgen und ihrem gleichzeitigen Ablauf rechnen.

Sie sollen national und international die verantwortliche Mitwirkung und Miteinwirkung der Gewerkschaften in den Verwaltungen der nationalen, wie der internationalen Trusts und Kartelle, sowie ihre gleichberechtigte Mitwirkung in allen öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsstellen energisch vertreten.

Sie sollen auch die Arbeiterschaft auffordern, mehr als bisher die Genossenschaften zu unterstützen.

Aufgaben des Staates.

Der Staat soll die Gewerkschaften als die beruflichen Vertreter der Arbeiterschaft anerkennen. Er soll das Koalitionsrecht von jeder Einschränkung befreien. Er soll durch die Entwicklung des Tarifvertragswesens fördern. Er soll dafür sorgen, daß die Arbeitsaufsicht wirklich in der Lage ist, mit Hilfe der Gewerkschaften und unter Hinzuziehung von Vertretern aus dem Arbeitnehmerstand, eine wirksame Kontrolle der Durchführung der Rationalisierung im Wirtschaftsleben auszuüben. Er soll durch Ratifizierung und Durchführung der von der internationalen Arbeitsorganisation vorgeschlagenen internationalen Übereinkommen der Arbeiterschaft diesen allgemein erforderlichen Schutz angeben lassen. Er soll besondere Maßnahmen treffen zum Schutze der Familie. Er soll die wirtschaftliche Entwicklung genau verfolgen und besonders sich einen dauernden und genauen Einblick in die Privatmonopole sichern. Er soll die Bindung des Handels hinsichtlich seiner eigenen Verkaufspreise und Verkaufsbedingungen durch die Kartelle und Kartellschutzverbände verbieten.

Aufgaben der Völkervereinigungen.

Die internationale Organisation der Arbeit soll ihre Untersuchungen über die durch die Rationalisierung gebotenen Schutzmaßnahmen energisch fortsetzen. Der Völkerverbund soll durch seine wirtschaftliche Abteilung alsbald die Formen und Wirkungen der marktbeeinflussenden Konzerne, Großunternehmen und Kartelle, nationaler und internationaler Art auf den technischen Fortschritt, auf die Preise und die Warenversorgung, sowie — durch das Internationale Arbeitsamt — auf die Arbeitsbedingungen untersuchen. Der Völkerverbund soll durch ein internationales Abkommen bald dafür Sorge tragen, daß in allen Ländern die Registrier- und Publizitätspflicht der verschiedenen Trusts, Konzerne und Kartelle durchgeführt wird.

Der Kongress ruft die christliche Arbeiterschaft auf, im Sinne dieser Entschließung sich in der christlichen Gewerkschaftsbewegung aktiv zu betätigen.

Der Kongress appelliert an die Kirchen, daß sie den geistlich-sittlichen Gefahren, die aus der neuen Entwicklung des Wirtschaftslebens drohen, ihre volle Aufmerksamkeit und Sorge widmen.

Der Kongress appelliert ferner an die Presse, daß sie mehr noch als bisher die Konzentration und die Rationalisierung genau verfolge und die Tätigkeit der monopolistischen nationalen und internationalen Unternehmungen und die Gefahren, die sie für das Gemeinwohl bedeuten, als Führerin der öffentlichen Meinung klar darlegen möge.

Wer gewinnt das Rennen?

Ein Wort an die Jungmannschaft

Wir leben im Zeitalter des Sportes, der Rekorde. Wer selbst nicht aktiv ist, beteiligt sich doch als sachverständiges Publikum. Und jedermann kann heute mit ziemlicher Sicherheit den voraussichtlichen Sieger im jeweiligen Wettkampf vorausbestimmen. Man hat dazu seine Merkmale und Anhaltspunkte. Es wird allerdings niemand erwarten dürfen, daß diese hier verraten werden! Unsere Jungmannschaft kennt sich auf dem Gebiet zur Genüge selbst aus; und führt schließlich auch ganz gerne die älteren Semester ein.

Etwas anderes soll aber hier verraten sein. Um die Aktivität und sachverständige Beteiligung am Verbandsleben ist es meistens nicht so gut bestellt. Im Sport steht jeder seine Ehre darin, seine Farben unbedingt hochzuhalten, für sie zu werden; keinen Wettkampf ohne Beteiligung vorübergehen zu lassen. In unserem Verbandsorgan ist in Nr. 18 auch ein Wettbewerb ausgeschrieben. Kein Mensch kann aber den Sieger im Rennen um die meisten Aufnahmen, den erfolgreichsten Werber, vorausbestimmen. Hier gibt es gar keine Anhaltspunkte; weil niemand im Voraus weiß, ob und wie überhaupt die Startliste besetzt wird. Und doch gibt es hier Rekorde aufzustellen, gilt es, alte Rekorde zu brechen!

Die Tausende von Mitgliedern, die unser Verband heute zählt, kamen nicht alle von allein. Sie alle wurden von Einzelnen gewonnen, wurden in oft langwieriger, mühevoller Kleinarbeit für den Verband und seine Ideale gewonnen.

Diesen alten Kämpfen es gleichzutun, sie zu überflügeln, müssen wir Jungen in die Bahn treten! Mit demselben Eifer, mit dem der Sportler sich zu Höchstleistungen trainiert; mit der gleichen zähen Verbissenheit, mit der er im Wettkampf um den Sieg ringt, müssen wir auch hier das Ziel zu erreichen streben. Ziel ist: Aufnahmen für den Verband machen! Startbahn: Persönliche Bearbeitung der Einzelnen, Unorganisierten und Falschorganisierten.

Sport ist uns allen gewiß notwendig und nützlich. Es kann aber nur derjenige Sport betreiben, dem die Möglichkeiten gegeben sind. Und nicht nur Sportplätze und Vereine, sondern das Gefühl: Mensch zu sein, als Mensch leben können, gibt diese Möglichkeit. Gerade dies ist aber eine Hauptaufgabe der Gewerkschaften, unseres Verbandes. Also ist noch nötiger und nützlicher als Sport, das Leben und die Entwicklung unseres Verbandes; das Wichtigste und Cheempfinden jedes Einzelnen die Arbeit an seiner Auszubildung.

Das gilt für's ganze Jahr; besonders aber jetzt zur angelegten Herbst-Werbewoche.

Jetzt heißt es für jeden: Mitmachen, Adressen sammeln, Werbegebiete einteilen, Kleinarbeit betreiben. Wo einer allein nichts erreicht, kommen zwei oder drei vereint beim nächsten Mal zum Ziel. In den Wohnungen, auf der Straße, im Betrieb und auf dem Sportplatz; überall kann und muß gewonnen werden. Es darf keine Unorganisierten, keine Falschorganisierten mehr geben. Überall ist noch etwas zu holen!

Ältere alten, erprobten Kämpfern braucht das alles nicht erst gesagt werden. Die gehen schon allein mit bewährtem Eifer wieder ans Werk.

Wir aber, die Jungmannschaft, wir wollen ihnen diesmal den Rang ablaufen. Wir treten in die Kampfbahn! Wer stellt den Rekord auf, wer gewinnt das Rennen?

S. S.

Arbeitsrecht und Sozialpolitik

Anspruch der Betriebsratsmitglieder auf Lohnausfall durch Teilnahme an einer Sitzung während der Arbeitszeit? Die Frage, ob der Arbeitgeber verpflichtet ist, den Betriebsratsmitgliedern den durch Betriebsratsleistungen während der Arbeitszeit entgangenen Arbeitsverdienst zu ersetzen, wenn der Arbeitgeber gegen die Abhaltung der Sitzung Einspruch erhoben hat, war in der Vergangenheit sehr umstritten.

Im § 30 des Betriebsarbeitsgesetzes ist gesagt: „Die Sitzungen des Betriebsrates finden in der Regel und nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit statt. Sie sind nicht öffentlich.“

Von Sitzungen, die während der Arbeitszeit stattfinden müssen, ist der Arbeitgeber rechtzeitig zu benachrichtigen.“

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Gesetzgeber wollte, daß die Sitzungen des Betriebsrates soweit als möglich außerhalb der Arbeitszeit stattfinden sollen; er war sich aber auch klar darüber, daß es Sitzungen geben kann, die so notwendig und dringlich sind, daß eine Aufschiebung bis nach der Arbeitszeit unmöglich ist. Dafür spricht ja auch die Abfassung des Gesetzeswortes.

Bei Sitzungen, die innerhalb der Arbeitszeit stattfinden, liegt also eine Abweichung vom Regelfall vor. Bei der Frage der Statthaftigkeit der Abweichung vom Regelfall sind u. a. zu beachten: die Eilbedürftigkeit und Unaufschiebbarkeit der Sitzung, die Verkehrsverhältnisse, wenn zum Beispiel bei entfernt wohnenden Arbeitern die Arbeitszüge der Arbeitszeit genau angepaßt sind. Die Länge der Arbeitszeit (je länger diese ist, je eher wird die Abweichung von der Regel notwendig sein).

Ist nun der Arbeitgeber im einzelnen Falle mit der Abhaltung der Sitzung einverstanden, so liegt darin

regelmäßig ein Verzicht auf die Rechte, die er gegenüber den einzelnen Arbeitnehmern aus der Arbeitszeit veräußert hat. Er ist in diesem Falle ohne weiteres verpflichtet, den Betriebsratsmitgliedern den Lohn zu ersetzen. (Vergl. Flatom Betriebsarbeitsgesetz Anm. 3 zu § 30.)

Wie liegt jedoch der Fall, wenn der Arbeitgeber zu einer in der Arbeitszeit festgesetzten Sitzung Widerspruch erhebt? Kann er sich dann der Verpflichtung zur Zahlung des Lohnausfalls entziehen? Diese Frage ist zu verneinen. Nach § 35 des BRG. dürfen die Mitglieder des Betriebsrates für die Veräußerung der Arbeitszeit durch die Teilnahme an der Sitzung keinen Lohnausfall erleiden. Nicht die einzelnen Mitglieder der Betriebsvertretung, sondern der Einberufer der Sitzung trägt die Verantwortung dafür, wenn er in Abweichung von der Regel des § 30 die Sitzung während der Arbeitszeit stattfinden läßt. Ausdrücklich ist in Flatom Anm. 3 zu § 30 des BRG. gesagt: „Die Beobachtung der Vorschriften über die Sitzungszeit ist Sache des Vorsitzenden, der allein die Verantwortung für die Abweichung von der Regel trägt, die Mitglieder sind für berechtigt zu halten, der Einladung zur Sitzung Folge zu leisten, können aber weder durch einen Beschluß noch durch die Geschäftsordnung den Vorsitzenden von der Pflicht zur Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen entlasten.“

Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß die Mitglieder des Betriebsrates berechtigt sind, der Einladung zur Sitzung Folge zu leisten, und daß es nicht möglich ist, von ihnen zu verlangen, daß sie nachprüfen, ob in jedem einzelnen Falle die Abhaltung der Sitzung notwendig war, folglich dürfen sie auch durch die Teilnahme an einer solchen Sitzung keinen Lohnausfall erleiden.

Sobald sich der Arbeitgeber schuldig halten will, kann er sich nur an den Einberufer halten, bzw. Schadenersatz gegen denselben anstrengen. Solche könnte allerdings für den Arbeitgeber nur Aussicht auf Erfolg haben, wenn gerichtlich festgestellt wäre, daß eine Abweichung von der Regel nicht notwendig war. Auf jeden Fall haben aber die Mitglieder des Betriebsrates Anspruch auf den durch die Teilnahme an einer solchen Sitzung entgangenen Arbeitsverdienst.

Diese Auffassung, wie sie in der Literatur bereits vertreten wurde, ist nun auch durch die Rechtsprechung bestätigt. So hat vor kurzem das Landesarbeitsgericht Karlsruhe in einem im Berufungsverfahren anhängigen Fall durch Urteil festgelegt, daß die Betriebsratsmitglieder für die Veräußerung der Arbeitszeit durch die Teilnahme an der Sitzung keinen Lohnausfall erleiden dürfen.

Unorganisierte haben keinen Anspruch auf die Vorteile und Rechte des Tarifvertrages. Vom Standpunkt der organisierten Arbeitnehmer aus betrachtet, soll nur der Organisierte an den Vorteilen des Tarifvertrages teilnehmen. Bemerkenswert hierzu ist eine Entscheidung des Reichsgerichts vom April 1922, worin nicht der Ansicht wird, als sollten die Unorganisierten in Schutz genommen werden. In der Entscheidung des Reichsgerichts heißt es dazu: „Steht es nach den obigen Darlegungen jedem einzelnen frei, sich einer Organisation anzuschließen oder nicht, so muß andererseits anerkannt werden, daß die Organisationen ein berechtigtes Interesse daran haben, sich möglichst stark auszubauen und sich so im gewerkschaftlichen Lohnkampf einen möglichst großen Einfluß zu verschaffen, das ja auch bei der Verfolgung dieses Zieles vor entgegenstehenden Interessen Dritter nicht zurückzusehen braucht und, wie dies im Interessentkampf allgemein zugelassen ist, darauf hinarbeiten dürfen, überall die Oberhand zu gewinnen. Da zur Stärkung ihrer Stellung und ihrer wirtschaftlichen Kraft die möglichst vollständige Heranziehung aller für sie in Betracht kommenden Personen von ausschlaggebender Bedeutung ist, kann ihnen nicht verwehrt werden, zur Erreichung dieser Voraussetzung einen gewissen Druck auf die zum Abschluß nicht Bereiten auszuüben und Maßnahmen zu treffen, um ihren Widerstand zu überwinden. Selbstredend dürfen hierbei nur erlaubte Mittel zur Anwendung gelangen, und auch sie nur insoweit, als sie in ihrer Auswirkung nicht gegen die guten Sitten verstoßen.“ Dieser Ansicht des Reichsgerichts kann man nur zustimmen. Die Unorganisierten haben kein moralisches Recht auf die Vorteile, die die organisierten Arbeitnehmer erringen. Deshalb kann es auch nicht Aufgabe der Arbeitsgerichtsbarkeit sein, Arbeitnehmern, die sich ihrer Rechte selbst entäußern, in Schutz zu nehmen.

Lehrungsvergütung und Tarifvertrag. Die Frage, ob die Lehrungsvergütung tarifvertraglich geregelt werden kann, wird von der Spruchpraxis im allgemeinen im bejahenden Sinne entschieden. Einem beachtlichen Urteil des Reichsarbeitsgerichtes vom 21. März 1921 entnehmen wir darüber folgendes: „Entscheidend für die Frage, ob eine Regelung der Bedingungen des Lehrvertrages durch Tarifvertrag möglich und zulässig ist, ist nicht, ob die vertragsschließenden Parteien einen Lehrvertrag als Arbeitsvertrag angesehen haben, sondern es kommt darauf an, ob ein Lehrvertrag nach objektiven Recht als ein Arbeitsvertrag oder als ein von diesem verschiedenes Vertrag besonderer Art anzusehen ist. Diese . . . Frage ist in Übereinstimmung mit der jetzt wohl als herrschend zu bezeichnenden Ansicht wenigstens für das hier in Frage kommende Baugewerbe dahin zu entscheiden, daß der Lehrvertrag als unter den Begriff des Arbeitsvertrages im Sinne des § 1 der Tarifvertragsverordnung fallen anzusehen ist. Ursprünglich den Charakter eines reinen

Erziehungs- und Lernvertrages tragend, bei dem Ausbildung, Erziehung und Aufnahme in die Familie des Lehrherrn als eigentliche Zwecke des Vertrages weit überwiegend im Vordergrund standen, während die Arbeitsleistung des Lehrlings nur eine unwesentliche Rolle spielte, ist der Lehrvertrag im Laufe der Entwicklung der Gewerbe- und Geschäftsverhältnisse immer mehr zu einem Vertrage geworden, bei dem auch die Arbeitsleistung des Lehrlings eine nicht unwesentliche Rolle spielt und der Lehrherr darauf bedacht ist, als Gegenwert für die von ihm gegebene Ausbildung auch Nutzen für sein Gewerbe oder für sein Geschäft aus der Arbeitsleistung des Lehrlings zu ziehen. . . . Bei dieser Wandlung ist neben dem Hauptzweck, der Ausbildung des Lehrlings, die Verächterung produktiver Arbeit durch den Lehrling, die im ersten Jahre naturgemäß gering ist, in den weiteren Jahren aber immer wertvoller für den Lehrherrn wird, stärker in den Vordergrund getreten. Das kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß die dem Lehrling nach den Lehrverträgen zu zahlende Entschädigung nicht für die ganze Dauer der Lehrzeit in gleichbleibender Höhe vereinbart wird, sondern im Laufe der Lehrzeit steigt und daß sich außerdem vielfach die Vereinbarung findet, daß die Vergütung an solchen Tagen in Wegfall kommt, an denen z. B. wegen schlechter Witterung Arbeit vom Lehrling nicht geleistet werden kann."

Verwaltungskosten der Krankenkassen. Nach der letzten erschienenen amtlichen Statistik des Deutschen Reiches „Die Krankenversicherung im Jahre 1926“ betragen die Verwaltungskosten der reichsgesetzlichen Krankenkassen

| | |
|---|----------|
| a) auf den Kopf des Mitgliedes berechnet | |
| bei den Ortskrankenkassen | 5,80 RM. |
| bei den Landkrankenkassen | 3,90 RM. |
| bei den Innungskrankenkassen | 6,90 RM. |
| b) vom Hundert der Gesamtausgaben ohne Vermögensanlagen gerechnet | |
| bei den Ortskrankenkassen | 8,9 % |
| bei den Landkrankenkassen | 10,7 % |
| bei den Innungskrankenkassen | 9,2 % |

Die Innungskrankenkassen haben also gegenüber den Ortskrankenkassen an Verwaltungskosten sowohl prozentual zur Gesamtausgabe, als auch auf den Kopf des Mitgliedes erheblich höhere Ausgaben. Auf den Kopf des Mitgliedes berechnet geben die Innungskrankenkassen 1,10 RM. oder rund 19 % mehr für die Verwaltung aus als die Allgemeinen Ortskrankenkassen. Da in den Innungskrankenkassen nach dieser amtlichen Statistik 464 000 Personen versichert sind, so würden insgesamt 510 400.— RM. erspart werden, wenn diese Personen in den Ortskrankenkassen versichert wären. Innungskrankenkassen werden ja immer als Stütze des Handwerks bezeichnet. Die Neuerrichtung von Innungskrankenkassen wird damit begründet, der Not im Handwerk entgegen zu treten. Das Handwerk hätte aber hierüber eine halbe Million RM. sparen können.

Allgemeine Rundschau

Fortbildung durch Fernunterricht. Immer noch zu wenig ist die Tatsache bekannt, daß die Staatliche Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung in Berlin einen Fernunterricht eingerichtet hat, an dem unsere Kollegen und Kolleginnen gegen eine mäßige Gebühr teilnehmen können. Dieser Fernunterricht ist in erster Linie für diejenigen gedacht, die die Absicht haben, früher oder später einen Lehrgang dieser Schule zu besuchen. Aber auch für alle diejenigen Kollegen und Kolleginnen, die diese Absicht nicht haben oder aus irgend welchen Gründen nicht verwirklichen können, wird die Beteiligung am Fernunterricht von Nutzen sein. Im Monat Oktober beginnt auch für den Fernunterricht ein neuer Lehrgang, an dem schon zahlreiche Anmeldungen vorliegen. Es können aber noch einige Kollegen und Kolleginnen aus weiteren Reihen berücksichtigt werden. Wer Lust hat, daran teilzunehmen, schreibe an den Gesamtverband der Reichlichen Gewerkschaften unter Befolgung eines kurzen Fragebogens und selbstgeschriebenen Lebenslaufes.

Entproletarisierung. Über die Möglichkeit einer durchgreifenden Entproletarisierung brachte der bekannte Prof. Dr. Theodor Brauer auf dem 19. Genossenschaftstage des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine folgende Gedanken zum Ausdruck: „Soll Entproletarisierung die Überwindung des Proletariats zum Ziele haben, so muß sie zugleich die Überwindung einer Zersplittertheit, die Abwendung von einem Ressentiment und die Befreiung von einem Lebensgefühl sein. In der heutigen Wirtschaft verfügen breite Massen der Bevölkerung nicht nach eigener Bestimmung über Produktionsmittel, noch besitzen sie eine andere in die Wahrscheinliche Einkommensquelle als die Veräußerung ihrer Arbeitskraft gegen Lohn. Ihre soziale Stellung ist durch Dauer und Erblichkeit des Lohnverhältnisses gekennzeichnet. Entproletarisierung ist nur möglich durch Überwindung der Dauer und Erblichkeit des Lohnverhältnisses von der Wurzel aus. Die Konsumgenossenschaftsbewegung leistet die Entproletarisierung von der Wurzel aus tatsächlich. Anfangend bei einer bescheidenen Einfuhrnahme auf die Preisgestaltung der lebenswichtigen Verbrauchsgüter, findet sie ihre Erfüllung in der umfassenden Eigenzeugung. Die Mitglieder setzen sich in den Besitz der Produktionsmittel.

Damit kann die Produktion der lebenswichtigen Güter, falls nämlich nicht Führer und Mitglieder der Genossenschaft selber dem Kapitalismus verfallen, der Orientierung am Kapitalinteresse entzogen werden. Es kann das Arbeitsinteresse in den Mittelpunkt gestellt werden. Das aber heißt dem Kapitalismus die Zähne ausbrechen. Das bedeutet die Ausschaltung aller bloßen Beutemacher aus der Wirtschaft, bedeutet die Begründung der Wirtschaftstätigkeit und des sozialen Aufbaues auf dem Arbeitsinteresse. Freilich legt das alles mehr voraus als nur den guten Willen und ein gefühloolles Herz. Was verlangt wird, ist der Aufbau einer völlig neuen Lebensordnung.

Ist die Konsumgenossenschaft von diesem Blickpunkte aus ein unübertreffliches Mittel zur Überwindung der Zuständlichkeit, so wirkt sie dadurch ferner auch im Sinne der Entproletarisierung als Abwendung von einem Ressentiment. Ressentiment ist im Grunde genommen nichts anderes als ein Bedürfnis zur Vergeltung tatsächlichen oder vermeintlichen Unrechts. Das Gefühl der Unterwertigkeit nährt sich an einer Reihe von Eigentümlichkeiten der heutigen Wirtschaftsverfassung. Ist es ein Wunder, daß sich das Ressentiment bei jenen einstellt, die sich außerhalb aller menschlichen Wertung gestellt finden? Entproletarisierung an diesem Punkte heißt Veränderung der Wirtschaftsverfassung voraus. Sie wird durch die Konsumgenossenschaft eingeleitet. Entproletarisierung ist endlich die Befreiung von einem Lebensgefühl. Das Empfinden dessen, der Proletarier aus diesem eigenartigen Lebensgefühl heraus ist, kennzeichnet Kettler treffend, indem er von Allermenschen spricht. Es ist der Mensch ohne jede innere Verbundenheit mit Familie und Heimat, die ihm erst Halt in sich selber gibt. Genossenschaftspflege, die den Verbrauch vertritt, ist nur im Zusammenhang mit Familienpflege wirksam denkbar. Dem in Familie und Heimat eingebetteten Arbeiter wird nie das Gefühl des Allermenschen kommen, das ihn zum Proletarier macht. Entproletarisierung ist heute Aufgabe aus sozialen, aber auch aus nationalen und kulturellen Gründen. An diesem Punkte stoßen alle wirklich höheren Interessen von Menschheit, Volk und Individuum zusammen."

Kollegen, hütet euch vor der Fremdenlegion! Das Landesarbeitsamt Rheinland teilt mit: Seit längerer Zeit schweben Verhandlungen über den Bau einer Lapperr in Südfrankreich durch deutsche Unternehmer und deutsche Arbeiter zu Lasten des Reparationskontos. Ob es zu diesen Arbeiten kommt, steht noch nicht fest, da maßgebende französische Behörden bisher nicht bereit waren, ihre Zustimmung zu erteilen. Die Vorbereitungen zur Aufnahme der Arbeiten sind getroffen. Insbesondere ist auch bereits ein Werbebüro bestellt, das mit Genehmigung des Landesarbeitsamtes und im Einvernehmen mit den Arbeitsämtern die erforderlichen Arbeiter anwerben soll. Nur diese Stelle hat die zur Vermittlung deutscher Arbeiter ins Ausland erforderliche Genehmigung des Landesarbeitsamtes erhalten. Anwerbung von Arbeitskräften nach dem Ausland ohne Mitwirkung der Arbeitsämter ist strafbar. Vor einigen Wochen sind zwei Bauarbeiter durch einen unbekannt gebliebenen Agenten mit der Behauptung von ihrer Baustelle weggeholt worden, sie seien für den Bau der vorhin erwähnten Lapperr in Südfrankreich vorgesehen. Sie mußten sofort abreisen. Ihre Familien würden entsprechend benachrichtigt werden. Die beiden Arbeiter sind daraufhin, ohne sich von ihren Familien zu verabschieden, sofort nach Frankreich abgereist. Trotzdem inzwischen 14 Tage verstrichen sind, haben ihre Familien keinerlei Nachricht erhalten. Es besteht daher der Verdacht, daß die beiden Leute von Agenten zur französischen Fremdenlegion verschleppt worden sind. — Das Landesarbeitsamt Rheinland bittet dringend, in ähnlichen Fällen sofort Anzeige bei der nächsten Polizeibehörde zu erstatten.

Zehn Jahre Reichsarbeitsministerium. Am 4. Oktober 1918 wurde das Reichsamt für soziale Gesetzgebung und Verwaltung geschaffen. Nach dem politischen Zusammenbruch wurde beim Umbau des Deutschen Reiches das Reichsamt zu einem selbständigen Reichsarbeitsministerium ausgebaut. Aufbau und Aufgaben dieses Ministeriums wurden in der Weimarer Verfassung festgelegt. Heute ist das Reichsarbeitsministerium eines der wichtigsten Ministerien. Außer dem Schlichtungswesen gehört die gesamte Sozialpolitik zu seinem Arbeitsgebiet. Ebenso ist das gesamte Versicherungswesen, die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, das Reichsversicherungsgericht und das Reichsversicherungsamt dem Ministerium untergeordnet. Auch die kürzlich geschaffene Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist ihm angegliedert, ebenfalls gehört das gesamte Wohnungs- und Siedlungswesen zu den Aufgaben des Reichsarbeitsministeriums. Das Reichsarbeitsministerium ist gerabegun unentbehrlich geworden. Und wenn gewisse Kreise sich auch heute noch nicht mit seiner Existenz abfinden können, dann beweist das nur, wie fremd und verständnislos sie den elementarsten Lebensfragen unseres Volkes gegenüberstehen. Eine ruhige industrielle und gewerbliche Entwicklung wäre in Deutschland angesichts der vielseitigen Schwierigkeiten ohne die entspannende und schlichtende Tätigkeit des Reichsarbeitsministeriums unmöglich gewesen. Jene, die sich gegen die Eingriffe des Staates in die Wirtschaft wehren, haben praktisch alle Urlage, einmal recht objektiv auch den volkswirtschaftlichen Wert des Reichsarbeitsministeriums zu betrachten, wenn man nun einmal glaubt, der Sozialpolitik im Arbeitsministerium den kalten Rücken zeigen zu müssen.

Zunahme der Großbetriebe in der Papierverarbeitung. In der amtlichen Zeitschrift des Statistischen Reichsamtes sind die Ergebnisse der jährlichen Erhebungen der Gewerbeaufsichtsbeamten veröffentlicht. Diese Erhebungen erfassen sämtliche Mittel- und Großbetriebe im Deutschen Reich, die also mehr als fünf Arbeitnehmer haben. Für die Papierverarbeitung sind folgende Zahlen veröffentlicht: 1927: 2 637 Betriebe (1926: 2 557), 1927: 112 614 Arbeitnehmer (1926: 98 658); darunter 1927: 545 Großbetriebe (1926: 474) mit 1927: 78 293 Arbeitnehmern (1926: 65 237 Arbeitnehmer). Man sieht, daß sich sowohl die Zahl der Großbetriebe, als auch die Zahl der Arbeitnehmer stark vermehrt hat. Im Jahre 1927 ist also eine große Zahl Betriebe (71) von Mittelbetrieben zu Großbetrieben herangewachsen.

Aus unseren Ortsgruppen

Düren. Die Werbetätigkeit innerhalb des Dürener Bezirks ist in vollem Gange. Alle Vertrauensleute haben sich bisher schon die größte Mühe gegeben. Im Monat September konnten 41 neue Mitglieder gewonnen werden. Durch die hier erfolgte Textilarbeiterausperrung haben die Unorganisierten zum Teil wohl eingesehen, daß es ohne Organisation nicht gehen kann. Es gibt aber auch noch ein Teil ganz Verloster. Auch diese müssen wir noch im Laufe der nächsten Zeit für unsern Verband gewinnen.

Freiburg. Am Samstag, dem 22. September, fand eine gut besuchte Versammlung statt. In derselben hielt Kollege Rembügler aus Dortmund einen Vortrag: „Warum graphischer Zentralverband?“ Vorher überbrachte er zunächst freundliche Grüße von der Zentrale und besonders von unserm lieben Vorsitzenden, Kollegen Hornbach, und ging dann auf das Thema ein. In klaren Worten führte er seine Zuhörer zurück in die Zeit der Entstehung des Arbeiterverbandes, als Deutschland im vorigen Jahrhundert vom Agrarstaat zum Industriestaat sich entwickelte. Durch die wachsende Entlohnung waren die Arbeiter zur Selbsthilfe gezwungen und es entstanden unter vielen Opfern und Kämpfen die Gewerkschaften. Diese wurden nach und nach ganz in sozialdemokratisches Fahrwasser gezogen und es blieb den Andersdenkenden kein anderer Weg, als eine christliche Gewerkschaftsrichtung zu gründen. Was unsere Führer in dieser Zeit der Entstehung durch Arbeit, Mühen und Sorgen durchkosten mußten, sollte uns ein Ansporn sein, alles daran zu setzen, um dieselben Erfolge zu erzielen. Die Beispiele des Redners zeigten, daß der Arbeiterstand nicht nur in Lohn- und Tariffragen vorwärts gekommen ist, sondern auch durch Mitarbeit der Gewerkschaften Gelege geschaffen wurden, welche vor 20 Jahren unmöglich gewesen wären (Betriebsrätegesetz, Kranken- und Arbeitslosenversicherung usw.). Im Tarifwesen wurden große Fortschritte gemacht. Auch unser Verband hat unter den größten Opfern und Schwierigkeiten die Gleichberechtigung an den Tarifen der graphischen Industrie erkämpfen müssen. Um alle diese Erfolge halten zu können und noch zu erweitern, benötigen wir die Mitarbeit eines jeden Kollegen und jeder Kollegin. Wir wollen die Nutzenwendung aus diesem äußerst lehrreichen Vortrag ziehen, indem wir an der weiteren Ausbreitung unseres Verbandes mitarbeiten und dafür Sorge tragen, daß es in Freiburg keine un- und falschorganisierten Kolleginnen und Kollegen mehr gibt. Wir wollen werben für unseren graphischen Zentralverband. In der Aussprache wurde sehr reger auf die Ausführungen des Referenten eingegangen und die Mängel und Schäden des Berufes herausgestellt. Wir wollen dafür Sorge tragen, daß bei uns eine gründliche Winterarbeit geleistet wird. Dies waren die Dankesworte, welche der Vorsitzende an den Kollegen Rembügler richtete. B.

Lafr. Am 21. September sprach in einer Versammlung der Kartonnagenarbeiter(innen) Kollege Rembügler, Dortmund. Kartellvorsitzender, Kollege Haas, eröffnete dieselbe und begrüßte die Erschienenen auf das herzlichste, besonders begrüßte er Kollege Rembügler. Derselbe behandelte in klaren Ausführungen das Thema: „Das Wollen und Wirken unserer christlichen Gewerkschaftsbewegung“ unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit des graphischen Zentralverbandes. (Dieselben Ausführungen wie in Seelbach.) In der Diskussion wurde eingehend der Tariffrage in der Kartonnagenindustrie behandelt. Der Unwille der Arbeiterchaft fand seinen Niederschlag darin, daß alles versucht werden muß, die Fernstehenden für unsere Bewegung zu gewinnen. Am Schluß dankte Kollege Haas dem Referenten, sowie allen Diskussionsrednern für die sachlichen Ausführungen und schloß mit dem Appell: „Mit aller Kraft an die Arbeit für die Erreichung unserer Ziele.“

Nürnberg. Zu Beginn des Winterhalbjahres 1928/29, da die Arbeit der Organisationen wieder reger und intensiver einsetzt, nahm auch unsere Ortsgruppe die Gelegenheit wahr, und begann die Winterarbeit mit einer gut besuchten Versammlung am 22. September, zu welcher Kollege Schmitz von R. Gladbach als Referent erschienen war. Die Versammlung lauschte mit Aufmerksamkeit seinen Ausführungen über „Arbeiter und Wirtschaft“. Von den Zeugen der mittelalterlichen Kultur und Wirtschaft, an denen Nürnberg so reich ist, ausgehend, zog der Referent den Vergleich zwischen einst und

